

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung des freien Gymnasiums Naunhof“,

nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

- (2) Der Kurzname lautet:

„Förderverein freies Gymnasium Naunhof“

- (3) Der Sitz des Vereins ist in Naunhof. Die Anschrift lautet Markt 1, 04683 Naunhof.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat das Ziel, das Gymnasium in Naunhof sowie deren Einrichtungen in ihren Bildungsmöglichkeiten in allen Bereichen zu fördern und diese in ihren Aufgaben zu unterstützen.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch organisatorische, materielle, finanzielle, ideelle sowie praktische Unterstützung:

- Hilfe bei der Organisation und Durchführung von schulischen Veranstaltungen und der Verbesserung des Freizeitangebotes.
- Finanzielle Unterstützung zur Ergänzung der Schulausstattung und bei der Verwirklichung schulischer Projekte.
- Gewinnung von Freunden und Förderern.
- Hilfe für sozial schwächere Schüler.
- Zur Verfügung Stellung von Geldbeträgen, damit allen Schülern die Teilnahme an Klassenfahrten und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ermöglicht wird und damit kulturelle Belange der Schüler gefördert werden. Der Vorstand kann auf Antrag Einzelförderungen genehmigen.
- Aufbau und Betrieb eines Netzwerkes zur Förderung von Bildung.
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, um in Verbindung mit den oben genannten Aufgaben das Ansehen des Gymnasiums zu erhöhen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich und werden nicht vergütet.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann eine natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, der hierüber entscheidet. Über die Entscheidung zum Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 1 sind die Mitglieder vom Vorstand zu informieren. Die Information gilt als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Für den Erwerb der Mitgliedschaft kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung zum Erwerb einer Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen eine zustimmende Entscheidung zum Erwerb einer Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Information den Mitgliedern nach Satz 2 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ein Widerspruch möglich. In diesem Fall ist die Mitgliedschaft nicht zustande gekommen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und einer eventuellen Aufnahmegebühr werden in einer Beitragsordnung geregelt. Sie bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane, Gremien oder Beiräte beschließen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu sechs Beisitzer.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister oder durch den Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu kann sich der Vorstand einer oder mehrerer Beschäftigter bedienen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss erneut zu einer Sitzung geladen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand kann zu einer Sitzung sachverständige Personen hinzu ziehen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung stehende Gegenstand abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter oder vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
- (8) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
 - Erlass einer Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einer Mitgliederversammlung
 - Festlegung der Anzahl der Beisitzer des Vorstandes

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn zwei Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte, anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig, mit der Ausnahme für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können insgesamt oder einzeln gewählt werden. Wird der Vorstand insgesamt gewählt, entscheiden die Vorstandsmitglieder in einer konstituierenden Sitzung über die einzelne Aufgabenverteilung. Werden sie einzeln gewählt, werden zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und dann die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

§ 8
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Naunhof, die es im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 zu verwenden hat.

Naunhof, den